

**N<sup>o</sup> 83.) Verordnung,**

das Verfahren bei Requisitionen ausländischer Behörden in den im Bundesbeschlusse vom 5<sup>ten</sup> Juli 1832. sub No. 8. erwähnten Fällen betreffend;

vom 1<sup>sten</sup> December 1832.

In Beziehung auf den, von der Bundesversammlung unterm 5<sup>ten</sup> Juli 1832. gefassten, mittelst Verordnung vom 24<sup>ten</sup> v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Beschluß sub No. 8., in Folge dessen die Bundesregierungen sich verpflichtet haben, Dirjenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andre Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigne Untertthanen sind, ohne Anstand auszuliefern, wird, auf Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Befehl, hiermit verordnet, daß auch im Fall einer solchen Requisition die Unterbehörden nicht ermächtigt sind, das in Anspruch genommene Individuum sofort und ohne vorgängige Autorisation an die requirirende Behörde auszuliefern. Vielmehr haben die requirirten Unterbehörden auch in dergleichen Fällen, in Gemäßheit der Verordnung vom 7<sup>ten</sup> Februar 1820. No. 5. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. §. 10, an das Landes-Justiz-Collegium und rücksichtlich an die Oberamts-Regierung zu berichten, und die Allerhöchste Resolution auf den von diesen Behörden dießhalb zu erstattenden Vortrag zu erwarten.

Dresden, den 1<sup>sten</sup> December 1832.

**Ministerium der Justiz.**

von Koennerig.